Deutscher Bundestag
Die Präsidentin

07.06./31.05.22 uotg

Vert.	Frist not.		KR/ KfA	Mdt.
RA	EINGEGANGEN			Kenntnisn.
SB	12. April 2022			Rückspr.
Rückspr.	Deubner & Kirchberg Rechtsanwälte Partnerschaft mbB			Zahlung
zdA				Stellungn.

Einwurf-Einschreiben
Deubner & Kirchberg
Herrn Prof. Dr. Christian Kirchberg
Erzbergerstraße 113 a
76133 Karlsruhe

Berlin, 7. April 2022

Bärbel Bas, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32334
Fax: +49 30 227-36097
go-ausschuss@bundestag.de

Einspruch anlässlich der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
- WP 1742/21-
Ihr AZ: 532/21 K80 Frau Dr. Karin Thissen

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Kirchberg,

in der oben genannten Wahlanfechtungssache hat der Deutsche Bundestag am 7. April 2022 die in der auszugsweise beigefügten Bundestagsdrucksache 20/1100 in der Anlage 163 enthaltene Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses angenommen und damit folgenden **Beschluss** gefasst:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diesen Beschluss des Bundestages kann gemäß Artikel 41 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht (Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe; Postanschrift: Postfach 1771, 76006 Karlsruhe) erhoben werden. **Die Beschwerde muss binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Bundestages beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein; die Beschwerde ist innerhalb dieser Frist zu begründen.**

Anlage 163

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau Dr. K. T., 25524 Itzehoe

vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. C. K., 76133 Karlsruhe

- Az.: WP 1742/21 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom Sitzung vom 24. März 2022 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. November 2021 hat die Einspruchsführerin, vertreten durch ihren Verfahrensbevollmächtigten, Einspruch gegen die Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag eingelegt. Sie wendet sich gegen das Erststimmenergebnis im Wahlkreis 3 (Steinburg - Dithmarschen Süd), in dem sie als Zweitplatzierte dem direkt gewählten Wahlkreisbewerber mit 52 Stimmen Unterschied unterlegen ist.

Die Einspruchsführerin begehrt die erneute Überprüfung der Erststimmen im Wahlkreis 3, die „Anlass zu Bedenken geben", sowie die erneute Auszählung aller Erststimmen im Wahlbezirk Itzehoe 008.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass mehrere Mitglieder von Wahlvorständen im Wahlkreis 3 davon ausgegangen seien, dass alle ungültigen Stimmen vom Kreiswahlausschuss nachgeprüft würden. Es sei davon auszugehen, dass diese Fehlvorstellung zu einer Verringerung der Aufmerksamkeit bei der Feststellung der ungültigen Stimmen geführt habe und die Neigung zur Verschiebung der Verantwortlichkeit auf den Kreiswahlausschuss begründe. Die Einspruchsführerin übermittelt zum Beleg mehrere eidesstattliche Versicherungen von Mitgliedern verschiedener Wahlvorstände im Wahlkreis 3. In diesen wird etwa die Überzeugung geäußert, dass „alle Stimmen vom vierten Stapel vom Kreiswahlausschuss kontrolliert werden". Zudem hätten nach Auskunft namentlich nicht genannter Informanten in manchen „Wahlausschüssen" die Vorsitzenden über die Gültigkeit der Stimmen allein entschieden. Im Wahlkreis 3 wurden insgesamt 1.319 ungültige und 134.980 gültige Erststimmen abgegeben.

Die Einspruchsführerin gibt an, von der Kreiswahlleiterin am 27. September 2021 telefonisch die Auskunft erhalten zu haben, dass „nur diejenigen Stimmen vom Kreiswahlausschuss überprüft werden, bei denen sich der jeweilige Wahlausschuss nicht einigen konnte".

Die Einspruchsführerin hat mit E-Mail vom 30. September 2021 unter Verweis auf die Aussagen eines Wahlvorstehers in einem Wahlbezirk im Wahlkreis 3 einen „Antrag auf Überprüfung aller als „ungültig" beurteilten Erststimmen bei der Bundestagswahl 2021 im Bundestagswahlkreis 3 Steinburg/Dithmarschen-Süd durch den Kreiswahlausschuss" bei der Kreiswahlleiterin und Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses gestellt. Der Kreiswahlausschuss hat am 1. Oktober 2021 der Einspruchsführerin 15 zusätzliche Stimmen zuerkannt und dem siegreichen erstplatzierten Kandidaten 3 Stimmen aberkannt. Von einer Überprüfung aller ungültigen Erststimmen wurde jedoch abgesehen. Die Einspruchsführerin ist der Ansicht, dass der Kreiswahlausschuss zur Überprüfung der Gültigkeit aller abgegebenen Stimmen berechtigt und bei Zweifeln, die sich ihm vorliegend hätten aufdrängen müssen, auch verpflichtet sei.

Im Wahlbezirk Itzehoe 008 liege zudem ein „unplausibles Erststimmenergebnis" vor, welches eine erneute Auszählung aller Erststimmen rechtfertige. Die Einspruchsführerin habe in diesem Wahlbezirk „merkwürdig wenige" Erststimmen erhalten, der im Wahlkreis siegreiche Kandidat dagegen deutlich mehr, als im Mittel in den

18 Wahlbezirken von Itzehoe für ihn abgegeben worden seien. Bei der Bundestagswahl 2017 habe es im Wahlbezirk Itzehoe 008 dagegen keine solche Abweichung vom Mittelwert gegeben. Itzehoe habe sich in Bezug auf die Bevölkerung seit 2017 nicht besonders verändert. Deutliche Abweichungen vom Mittelwert habe es zwar auch in anderen Wahlbezirken in Itzehoe gegeben. Für diese gebe es jedoch plausible Erklärungen wie die konkrete Zusammensetzung der Wahlberechtigten in den entsprechenden Wahlbezirken und deren traditionelles Wahlverhalten. Für die Abweichungen im Wahlbezirk 008 gebe es dagegen keine plausible Erklärung. Es bestehe daher der Verdacht, dass beim Auszählen der Stimmen, beim Eintragen ins Protokoll oder beim Übertragen ins amtliche Wahlergebnis Fehler aufgetreten sein könnten. Möglicherweise seien die Stimmen der beiden Kandidaten vertauscht worden oder Stimmzettel auf dem „falschen Stapel" gelandet.

Der Landeswahlleiter des Landes Schleswig-Holstein hat zu dem Sachverhalt Stellung genommen. Er gibt an, dass sich keine Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten ergeben haben, die eine erneute Überprüfung oder Auszählung von Stimmen rechtfertigen könnten. Die Einspruchsführerin gehe von einem falschen Verständnis der Sortierung von Stimmzetteln aus. Ihr Vortrag bezüglich der Zählung von Stimmen durch den Kreiswahlausschuss sei schon nicht schlüssig. Die Einspruchsführerin verwechsele die Personen, denen nach § 69 Absatz 1 Bundeswahlordnung (BWO) die Prüfung der Stimmzettel obliegt, die Anlass zu Bedenken geben und ausgesondert werden („4. Stapel"). Nach § 76 Absatz 1 Satz 1 BWO prüfe der Kreiswahlleiter die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsgemäßheit. Nur die Stimmzettel des „4. Stapels" seien Bestandteil der Niederschriften, sodass dem Kreiswahlleiter die Prüfung dieser Stimmzettel obliege. Der Kreiswahlausschuss hingegen treffe nach Berichterstattung durch den Kreiswahlleiter die Feststellungen nach § 76 Absatz 2 BWO und könne Feststellungen des Wahlvorstandes berichtigen und auch über die Gültigkeit von Stimmen abweichend beschließen. Er prüfe jedoch nicht zwingend sämtliche Stimmzettel des „4. Stapels". Dies sei der Einspruchsführerin auch telefonisch am 27. September 2021 mitgeteilt worden. Der Kreiswahlausschuss, dem sämtliche Stimmzettel, über die die Wahlvorstände gesondert abgestimmt haben, vorgelegen hätten, habe nach Auskunft der Kreiswahlleiterin auch nach Erörterung des Schreibens der Einspruchsführerin vom 30. September 2021 keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine weitere Überprüfung gesehen und das Erststimmenergebnis einstimmig beschlossen.

Auch aus den Ausführungen der Einspruchsführerin zum Wahlbezirk Itzehoe 008 würden sich keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Auszählung der Stimmen ergeben. Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein habe keine Bedenken zum Auszählungsergebnis geäußert. Ausschläge nach oben und unten in verschiedenen Wahlbezirken seien nicht ungewöhnlich. Es greife zu kurz, nur die Direktkandidaten der CDU und SPD in den Blick zu nehmen und nicht die der anderen Parteien. Anhaltspunkte für ein Vertauschen der Erststimmen gebe es auch nicht. So habe die Gemeindebehörde in der 50. Kalenderwoche Kontakt zum Wahlvorsteher des Wahlbezirks 008 aufgenommen. Dieser habe bestätigt, dass die Auszählung ordnungsgemäß abgelaufen sei. Die Stimmzettel seien zweimal mit dem gleichen Ergebnis gezählt worden. Um das Risiko für Übertragungsfehler zu minimieren sei zudem durch das Kreiswahlbüro Vorlagen mit bereits vorausgefüllten Parteinamen für die Niederschriften erstellt worden, die im Wahlbezirk Itzehoe 008 verwendet wurden.

Die Einspruchsführerin hat sich zu der ihr übersandten Stellungnahme im Wesentlichen wie folgt geäußert: Sie beschränkt ihren ursprünglichen Antrag zur erneuten Auszählung aller ungültigen Erststimmen im Wahlkreis 3 auf die Stimmzettel, die „Anlass zu Bedenken geben". Der Kreiswahlausschuss habe diese erneut zu prüfen. Dies begründe sich auch aus der Tatsache, dass die Kreiswahlleiterin mitgeteilt habe, alle Stimmen, die „Anlass zu Bedenken geben" seien auf einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung zur Prüfung verteilt worden. Es sei nicht erklärt worden, wie verhindert wurde, dass Sympathie-erwägungen für den CDU-Kandidaten diese Prüfung hätte beeinflussen können.

Die Einspruchsführerin rügt zudem, dass es von Amts wegen keine Plausibilitätsprüfung der Stimmenverteilung in den einzelnen Wahlbezirken gegeben habe und es hierfür auch keine Software gebe. Das Statistische Amt prüfe lediglich rechnerische Plausibilitäten, wie der zuständige Mitarbeiter der Behörde telefonisch bestätigt habe. Als Begründung für das statistisch vom Mittelwert in den anderen Wahlbezirken abweichende Erststimmenergebnis könne zudem auch nicht auf Stimmenzuwächse bei FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verwiesen werden. Der FDP-Kandidat habe im Wahlbezirk Itzehoe 008 mehr Erst- als Zweitstimmen erhalten, ohne dass sich dies negativ auf das Erststimmenergebnis des CDU-Kandidaten ausgewirkt habe. Die Kandidatinnen und Kandidaten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, SSW und Tierschutzpartei haben weniger Erst- als Zweitstimmen erhalten, ohne dass sich dies positiv auf das Erststimmenergebnis der Einspruchsführerin ausgewirkt habe. Die Aussage des Wahlvorstehers zum Ablauf der Wahl, die in der 50. Kalenderwoche getätigt

wurde, sei ohne Wert, da unklar bleibe, wie man sich an Fehler, die unabsichtlich und unbemerkt passierten, erinnern könne. Auch die Nutzung von vorausgefüllten Vorlagen würden Übertragungsfehler nicht ausschließen.

Die Einspruchsführerin nimmt zudem Bezug auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Januar 2022, 2 BvC 17/18. Sie ist der Ansicht, hieraus ergebe sich eine umfassende Ermittlungspflicht des Wahlprüfungsausschusses im Sinne einer Neuauszählung der Erststimmen im Wahlbezirk Itzehoe 008 und einer Überprüfung der ungültigen Erststimmen im Wahlkreis, die Anlass zu Bedenken geben. Mängel der Auszählung und eine fehlerhafte Beurteilung der Gültigkeit der Erststimmen seien mehr als hinreichend glaubhaft gemacht worden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass zeitgleich mit der Bundestagswahl in Itzehoe ein Bürgerentscheid durchgeführt wurde. Die Wahlorgane bzw. Mitarbeiter der Stadt Itzehoe seien daher „doppelt" gefordert gewesen. Dies lege Mängel und Nachlässigkeiten bei der Auszählung und Bewertung der Gültigkeit der Stimmen nahe.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin sowie der Stellungnahme des Landeswahlleiters Schleswig-Holstein wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der zulässige Einspruch ist unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführerin lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

I.

Soweit die Einspruchsführerin die erneute Auszählung der ungültigen Erststimmen im Wahlkreis 3, die „Anlass zu Bedenken geben", begehrt, sieht der Wahlprüfungsausschuss hierzu keinen Anlass. Die Stimmen im Wahlkreis 3 wurden ordnungsgemäß ausgezählt.

Soweit die Einspruchsführerin vorträgt, dass verschiedene Mitglieder von Wahlvorständen davon ausgegangen seien, alle ungültigen Stimmen würden vom Kreiswahlausschuss nachgeprüft werden, gibt es für eine solche Fehlvorstellung schon keine Hinweise. In den vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen beziehen sich die Mitglieder von Wahlvorständen auf die Stimmen, die „Anlass zu Bedenken gegeben haben" („4. Stapel") und nicht auf sämtliche ungültige Stimmen, was auch die ungekennzeichneten Stimmzettel („3. Stapel") umfassen würde. Eine Fehlvorstellung der Mitglieder der Wahlvorstände der Gestalt, dass alle ungültigen Stimmen insgesamt und kategorisch durch den Kreiswahlausschuss überprüft werden würden, geht weder aus den eidesstattlichen Versicherungen noch aus dem restlichen Vortrag der Beschwerdeführerin hervor.

Es ist zudem auch zweifelhaft, ob in Bezug auf das weitere Verfahren der Ergebnisfeststellung der Stimmen des „4. Stapels" tatsächlich von einer Fehlvorstellung der Mitglieder der Wahlvorstände, insbesondere dahingehend, dass diese Stimmen einzeln und in jedem Fall noch einmal durch den Kreiswahlausschuss nachgeprüft werden, ausgegangen werden kann. Die Mitglieder der Wahlvorstände geben in den eidesstattlichen Versicherungen teils an, sich bezüglich des Stattfindens einer Nachprüfung unsicher gewesen zu sein. Überwiegend geben die Mitglieder der Wahlvorstände an, dass sie davon ausgegangen seien, der Kreiswahlausschuss würde den „4. Stapel" noch einmal überprüfen, wobei offen bleibt, wie sich die Prüfung nach Vorstellung der Mitglieder der Wahlvorstände gestalten soll. Insbesondere ergibt sich aus den eidesstaatlichen Versicherungen aber nicht, dass die Mitglieder der Wahlvorstände der Annahme gewesen seien, dass alle Stimmzettel des „4. Stapels" einzeln überprüft würden. Auch äußern sich die Mitglieder der Wahlvorstände in den eidesstattlichen Versicherungen nicht dahingehend, dass sie bei der Prüfung der Stimmzettel im Verlassen auf eine nachgeordnete Kontrolle durch den Kreiswahlausschuss mit verringerter Aufmerksamkeit gearbeitet hätten. Vielmehr wird durch die Mitglieder der Wahlvorstände die Annahme geäußert, dass allgemein eine Nachprüfung der Wahlzettel stattfindet. Diese Vorstellung, dass die Wahlstimmen des „4. Stapels" durch Kreiswahlleiter und Kreiswahlausschuss einer Prüfung unterzogen werden, stellt insoweit keine Fehlvorstellung dar, da nach § 76 Absatz 1 Satz 1 BWO der Kreiswahlleiter zunächst die Wahlniederschriften, deren Bestandteil auch die Stimmzettel des „4. Stapels" sind, auf Vollständigkeit und Ordnungsgemäßheit prüft und im Anschluss der Kreiswahlausschuss gemäß § 76 Absatz 2 Satz 1 BWO das Wahlergebnis des Wahlkreises ermittelt und feststellt. Hierbei ist dieser gemäß § 76 Absatz 2 Satz 2 BWO berechtigt, Feststellungen des Wahlvorstandes zu berichtigen und dabei auch über die Gültigkeit abgege-

bener Stimmen abweichend zu beschließen. Der Kreiswahlausschuss nimmt also eine Überprüfung („Ermittlung") des von den Wahlvorständen festgestellten Ergebnisses vor, auch wenn dabei nicht zwingend sämtliche Stimmzettel erneut geprüft werden. Eine Fehlvorstellung würde nur dann vorliegen, wenn die Mitglieder der Wahlvorstände tatsächlich davon ausgegangen wären, dass jeder einzelne Stimmzettel des 4. Stapels erneut und in jedem Fall durch den Kreiswahlausschuss geprüft wird. Eine derartige Fehlvorstellung ist, wie bereits ausgeführt, aus dem Vortrag der Beschwerdeführerin nicht ersichtlich.

Selbst wenn man eine Fehlvorstellung von Mitgliedern der Wahlvorstände über das weitere Verfahren der Ergebnisfeststellung annehmen würde, stellte dies keinen Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit keinen Wahlfehler dar. Eine Vorschrift, nach der die Mitglieder der Wahlvorstände genaue Kenntnisse über das weitere Verfahren der Ergebnisfeststellung haben müssen, existiert nicht. Es ist entgegen dem Vortrag der Einspruchsführerin auch nicht davon auszugehen, dass mit einer solchen Fehlvorstellung eine Verringerung der Aufmerksamkeit bei der Feststellung der ungültigen Stimmen verbunden wäre. Vielmehr ist nach allgemeiner Lebenserfahrung davon auszugehen, dass jedem Mitglied eines Wahlvorstandes hinreichend bewusst ist, dass das Ergebnis durch den Wahlvorstand ordnungsgemäß festzustellen ist, unabhängig davon, ob dieses durch andere Wahlorgane noch einmal überprüft werden kann oder nicht. Dies gilt insbesondere für die - auch aufgrund des abweichenden Verfahrens – besonders hervorgehobene Entscheidung über die Gültigkeit der Stimmen des „4. Stapels" gemäß § 69 Absatz 6 BWO. Es entspricht nicht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Mitglieder eines Wahlvorstandes hierbei weniger aufmerksam vorgehen, als bei der Feststellung der übrigen Stimmen, selbst wenn diese davon ausgehen sollten, dass die Feststellungen von einem anderen Wahlorgan noch einmal vollumfänglich geprüft werden. Im Übrigen geben auch die eidesstaatlichen Versicherungen der Mitglieder der Wahlvorstände keine Anhaltspunkte für derartige Vermutungen. Das Vorbringen der Einspruchsführerin ist daher insoweit nicht geeignet, einen Wahlfehler zu begründen.

Die Kreiswahlleiterin hat das Nachprüfungsverfahren der Einspruchsführerin am 27. September 2021 nach eigenen Angaben telefonisch erläutert. Der konkrete Inhalt des Telefonats lässt sich im Nachgang nicht mit Sicherheit aufklären. Er ist jedenfalls für die Frage der Begründetheit des Wahleinspruchs auch nicht von Belang.

Nach der Stellungnahme des Landeswahlleiters haben nach der Einlassung der Kreiswahlleiterin dem Kreiswahlausschuss alle Stimmzettel, über die die Wahlvorstände gesondert abgestimmt haben, vorgelegen. Dies betrifft gemäß § 69 Absatz 6 BWO die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben und daher ausgesondert werden („4. Stapel"). Nach erster telefonischer Beschwerde der Einspruchsführerin vom 27. 09. 2021 wurden also im Rahmen der Feststellung des Wahlergebnisses durch die Kreiswahlleiterin, welche zuvor Unterstützung bei der Vorprüfung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung bekam und durch den Kreiswahlausschuss, sämtliche Stimmzettel des „4. Stapels" bereits im Rahmen des Verfahrens nach § 76 BWO überprüft. Es wurde sodann das Ergebnis um 18 Stimmen zu Gunsten der Beschwerdeführerin korrigiert.

Auch die Tatsache, dass Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kreisverwaltung eine Vorprüfung der Stimmzettel des 4. Stapels vornahmen und die Kreiswahlleiterin dadurch bei Ihrer Prüfung unterstützten, ist nicht schädlich. Der Kreiswahlausschuss wird bei seiner Tätigkeit durch den Kreiswahlleiter unterstützt. Gemäß § 76 Absatz 1 Satz 1 BWO prüft er die Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, so klärt sie der Kreiswahlleiter gemäß § 76 Absatz 1 Satz 4 BWO soweit wie möglich auf. Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass die Kreiswahlleiterin ihre Vorprüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat, liegen nicht vor. Insbesondere bestehen keine Bedenken dagegen, dass die Kreiswahlleiterin zur Unterstützung bei der Vorprüfung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung hinzuzugezogen hat. Hierzu ist sie berechtigt. Die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes treten dabei nicht an die Stelle der Kreiswahlleiterin, sondern üben nur Hilfsfunktionen aus. Ihre Ergebnisse sind lediglich Grundlage für die Entscheidung des Kreiswahlausschusses (vgl. *Franßen-de la Cerda*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 40 Rdnr. 5). Eine Nachprüfung des vorbereitenden Handelns der Kreiswahlleiterin und ihrer hinzugezogenen Hilfskräfte kommt ebenfalls nur dann in Betracht, wenn insoweit Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten vorliegen (vgl. *Franßen-de la Cerda*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 40 Rdnr. 5). Das Vorbringen, die Kreiswahlleiterin habe nicht erklärt, nach welchen Kriterien die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Stimmzettel vorsortierten, stellt - unabhängig davon, ob dies zutrifft – ebenso wenig einen Anhaltspunkt für Unregelmäßigkeiten dar, wie die Ausführungen der Einspruchsführerin zur Frage, inwie-

fern verhindert wurde, dass Sympathieerwägungen für den CDU-Kandidaten die Vorprüfung (unbewusst) beeinflusst haben. Letztere Frage basiert - mangels eines weiteren Vortrags zu den Hintergründen dieser Annahme - offenbar auf einer bloßen Vermutung.

Der Kreiswahlausschuss hat den Antrag der Einspruchsführerin auf erneute Auszählung erörtert, jedoch keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine weitere Überprüfung gesehen. Dies erscheint nachvollziehbar. Das Verfahren der Stimmauszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgte ordnungsgemäß. Der Kreiswahlausschuss hat gemäß § 40 Satz 2 Bundeswahlgesetz (BWG) das Recht der Nachprüfung der Entscheidungen des Wahlvorstandes. Es besteht jedoch keine generelle Verpflichtung zur Nachprüfung auf Ordnungsmäßigkeit, Vollständigkeit und Plausibilität der Entscheidungen der Wahlvorstände. Eine solche kommt nur aufgrund konkreter Anhaltspunkte in Betracht (vgl. *Franßen-de la Cerda*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 40 Rdnr. 4). Solche sind hier nicht ersichtlich. Ein knappes Ergebnis allein begründet noch keine Pflicht zu weitergehenden Prüfungen (vgl. *Franßen-de la Cerda*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 40 Rdnr. 4). Insbesondere ergibt sich aus der Tatsache, dass einzelne fehlerhafte rechnerische Feststellungen der Wahlvorstände berichtigt wurden und über die Gültigkeit einzelner abgegebener Stimmen abweichend beschlossen wurde, nicht zwingend, dass eine erneute Auszählung aller Erststimmen, die Anlass zu Bedenken geben, vorzunehmen wäre.

Auch die von der Einspruchsführerin vorgebrachte Beschwer, gestützt auf Aussagen von nicht näher genannten Informanten, dass in manchen Wahlausschüssen – gemeint sind offenbar Wahlvorstände – der Vorsitzende allein über die Gültigkeit der Stimmen entscheide, sind als bloße Vermutungen nicht geeignet hier zu Überzeugen. Ein solches Vorgehen würde zweifellos einen Verstoß gegen § 69 Abs. 6 BWO darstellen, da nach der Vorschrift der Wahlvorstand, also gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 BWG der Wahlvorsteher, sein Stellvertreter und die weiteren Beisitzer, über die Gültigkeit der Stimmen entscheiden. Die von der Einspruchsführerin vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen verhalten sich hierzu jedoch nicht, sodass es bei der bloßen Vermutung eines solchen Wahlfehlers bleibt. Insbesondere erschließt sich nicht, wieso die Einspruchsführerin eidesstattliche Versicherungen von mehreren Mitgliedern von Wahlvorständen in Bezug auf die mutmaßlichen Fehlvorstellungen zum Auszählungsverfahren vorlegt, bezüglich der o.g. Beanstandung jedoch keine näheren Angaben macht. Ohne diese – etwa die Angaben zum betroffenen Wahlbezirk – sind dem Wahlprüfungsausschuss entsprechende Überprüfungen nicht möglich. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen aber als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 49 Rdnr. 26).

II.

Soweit die Einspruchsführerin die erneute Auszählung aller Erststimmen im Wahlbezirk Itzehoe 008 des Wahlkreises 3 (Steinburg – Dithmarschen Süd) begehrt, erkennt der Wahlprüfungsausschuss dafür in dem Vorbringen der Einspruchsführerin gleichsam keine hinreichende Grundlage.

Die Einspruchsführerin trägt keine Tatsachen vor, aus denen sich hinreichende Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung bei der Durchführung der Wahl in dem betreffenden Wahlbezirk ergeben. Sie bezweifelt lediglich das festgestellte Endergebnis in dem Wahlbezirk und verweist auf dessen statistische Auffälligkeit. Indes ist eine lokale bzw. punktuelle Unterschiedlichkeit einzelner Wahlergebnisse, die unvorhersehbar und singulär anmutet und sich nicht in übergeordnet beobachtetes Stimmverhalten einfügt, letztlich gerade Wesenszug und Folge freier Wahlen und überdies besonders auf der hier betroffenen, untersten Ebene der Wahlgebietseinteilung visibel. Mit Zweifeln zu begegnen ist daher bereits, ob das Auseinanderfallen von Ergebnissen in ausgewählten Wahlbezirken für sich genommen daher überhaupt geeignet sein kann, einen Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften und demnach einen Wahlfehler zu begründen. Dies kann hier dahinstehen, denn die Einspruchsführerin legt jedenfalls nicht substantiiert dar, in welchem Schritt der Ergebnisermittlung oder -feststellung es in dem Wahlbezirk Itzehoe 008 zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist oder hätte kommen können, um das ihres Erachtens falsche Ergebnis der Erststimmenwahl in dem genannten Wahlbezirk zu begründen. Ein Hinweis auf statistische Auffälligkeiten eines Wahlergebnisses genügt den vorbenannten Anforderungen an die Darlegungspflicht im Wahlprüfungsverfahren grundsätzlich nicht (*Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 49 Rdnr. 26). Soweit die Einspruchsführerin diesbezüglich vorträgt, das von ihr angezweifelte Ergebnis könnte auf eine

versehentliche Vertauschung der Stimmen oder eine falsche Zuordnung bei der Auszählung zurückzuführen sein, handelt es sich um bloße Vermutungen, die keine Tatsachen beinhalten, die für eine wahlprüfungsrechtliche Anknüpfung geeignet wären.

Weiter legt die Einspruchsführerin die statistische Signifikanz des von ihr für unplausibel erachteten Ergebnisses nicht dar. Sie führt nicht aus, ab welcher Schwelle ein Wahlbezirksergebnis als Einzelwert gegenüber der Gesamtheit der Wahlbezirksergebnisse im Wahlkreis 3 notwendigerweise zu der Annahme eines statistisch unplaubsiblen Ergebnisses führt. Darüber hinaus legt die Einspruchsführerin nicht dar, dass die von ihr referenzierten Ergebnisse in den anderen Wahlbezirken der Stadt Itzehoe eine statistisch hinreichend robuste Grundgesamtheit bilden, um sich zu dem angezweifelten Ergebnis zu verhalten. So sind auch bei den Ergebnissen der Erststimmenwahl in anderen Städten im Wahlkreis 3 einzelne Wahlbezirksergebnisse zu erkennen, die zwischen dem CDU-Kandidaten und der Einspruchsführerin gegensätzlich zu dem Stimmverhalten in den übrigen Wahlbezirken der jeweiligen Stadt erscheinen (vgl. etwa Bad Bramstedt 005, Glückstadt 010, abrufbar unter https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/ergebnisse/weitere-ergebnisse.html, zuletzt aufgerufen am 03. Februar 2022). Ferner stellen sich auch die weiteren von der Einspruchsführerin herangezogenen Aspekte – namentlich traditionelles Abstimmungsverhalten und Parteinähe sowie räumliche und infrastrukturelle Faktoren – nicht als hinreichend konkrete und tragende Anhaltspunkte dar, die zu der Annahme einer fehlerhaften Ergebnisfeststellung im Wahlbezirk Itzehoe 008 führen könnten.

Für andere Wahlfehler liegen gleichsam keine Anhaltspunkte vor. Dies gilt insbesondere auch für den Hinweis der Einspruchsführerin auf den zeitgleich zur Bundestagswahl in Itzehoe durchgeführten Bürgerentscheid und die damit einhergehende zusätzliche Auszählung von Stimmen. Hieraus allein kann ohne weitere konkrete Anhaltspunkte nicht der Schluss gezogen werden, dass Mängel oder Nachlässigkeiten bei der Auszählung bzw. Beurteilung der Stimmen erfolgt sind. Die Durchführung von mehreren Wahlen oder Abstimmungen an einem gemeinsamen Termin ist vielmehr üblich und keine Besonderheit, die für sich genommen eine erneute Auszählung von Stimmen rechtfertigen kann. Ausweislich der nachvollziehbaren und nicht zu beanstandenden Darlegungen des Landeswahlleiters erfolgte die Auszählung nach Auskunft des Wahlvorstehers ordnungsgemäß, konfligierende Umstände sind weder ersichtlich noch vorgetragen.

III.

Eine erneute Auszählung von Stimmen ist auch unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Januar 2022, 2 BvC 17/18, nicht erforderlich. In der zitierten Entscheidung führt das Bundesverfassungsgericht unter Verweis auf frühere Rechtsprechung aus, dass die Wahlprüfungsorgane bei der Beanstandung der Verletzung von Vorschriften, die das Verfahren der Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses betreffen, zunächst zu prüfen haben, ob sich die gerügten Verfahrensfehler bei der Auszählung der Stimmen tatsächlich ereignet haben. Wenn dies der Fall sein sollte, ist in einem zweiten Schritt festzustellen, ob die Mängel des Zählverfahrens Auswirkungen auf die Zuteilung von Mandaten haben. Dabei ist nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts im Regelfall die Nachzählung der abgegebenen Stimmen erforderlich. Voraussetzung für eine Prüfung in diesem Sinne bleibt jedoch, dass hinreichend konkrete Tatsachen vorgetragen werden, nach denen ein Verfahrensfehler nicht ausgeschlossen werden kann. Erst wenn ein solcher hinreichend substantiierter Sachvortrag vorliegt, besteht überhaupt Raum für eine weitergehende Prüfung des Sachverhalts. Im vorliegenden Fall ist dies gerade nicht gegeben. Der Wahlprüfungsausschuss hat den Sachverhalt umfassend aufgeklärt. Er hat dabei einen Wahlfehler ausschließen können, ohne eine Nachzählung der Stimmen vorzunehmen, da es – wie oben im einzelnen dargelegt – an hinreichend konkreten Tatsachen, die auf einen Verfahrensfehler hindeuten, fehlt. Er ist seiner Ermittlungspflicht insoweit vollumfänglich gerecht geworden.